

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag der Firma Extraktion Heinrich Hoven GmbH auf Erteilung einer beschränkten
wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für die Entnahme
von Grundwasser aus den Brunnen GMS1, SB 1, SB2, SB 3, SB4 und SB 5, alle auf Fl.
Nr. 350, Gemarkung Unterbruck, zum Zwecke der Betriebswasserversorgung
(einschließlich Kühlwasser) sowie der Abreinigung von mit LHKW belastetem
Grundwasser;
Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG**

I. Aktenvermerk:

Die Firma Extraktion Heinrich Hoven GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Betriebswasserversorgung (einschließlich Kühlwasser) sowie der Abreinigung von mit LHKW belastetem Grundwasser eingereicht.

Aufgrund der am Grundstück befindlichen LHKW-Verunreinigung wurden diverse Aufschlüsse (Rammkernsondierungen, Grundwassermessstellen, Brunnen) zur Erkundung und zu Sanierungszwecken niedergebracht (damalige gutachterliche Betreuung durch Büro IST)

In der Vergangenheit wurden mehrmals Genehmigungen zur Entnahme von Grundwasser aus den diversen Grundwassermessstellen und Sanierungsbrunnen erteilt, die zum größten Teil zeitlich befristet und ausgelaufen sind.

Nun sollen alle Entnahmestellen in einem Verfahren behandelt werden.

Das aus den Brunnen GMS1, SB1, SB2, SB3, SB4 und SB5 entnommene Grundwasser soll zum Zwecke der Abreinigung von mit LHKW belastetem Grundwasser sowie zur Nutzung als Betriebswasser (einschl. Kühlwasser) verwendet werden.

Das Wasser aus den Brunnen GMS1, SB1, SB2, SB3, SB4 und SB5 bedarf vor der Nutzung im Betrieb bzw. einer weiteren Ableitung aufgrund der vorhandenen LKW-Konzentrationen einer Reinigung.

Hierfür wird das aus den Brunnen GMS1, SB1 und SB2 gewonnene Grundwasser in die „Sanierungsanlage 1“ und das aus den Brunnen SB3, SB4 und SB5 gewonnene Grundwasser in die „Sanierungsanlage 2“ eingeleitet und dort mittels Aktivkohlefilter gereinigt, (Quelle: Antragsunterlagen Büro Rupp, Tabelle 1.1)

Nach der Abreinigung des Grundwassers von LHKW in den beiden Sanierungsanlagen wird das für den Betrieb benötigte Brauchwasser in den Betrieb eingeleitet.

Der Großteil des abgereinigten Grundwassers wird ohne innerbetriebliche Nutzung - bevor er in die Haidenaab abgeleitet wird – in den „Kühlwasserteich“ eingeleitet.

Folgende Entnahmemengen sind geplant:

Bezeichnung	Sanierungsanlage 1			Sanierungsanlage 2		
	SB1	SB2	GMS1	SB3	SB4	SB5
Entnahme m ³ /s	1,39x10 ⁻³	1,39x10 ⁻³	0,93x10 ⁻³	1,25x10 ⁻³	0,86x10 ⁻³	1,51x10 ⁻³
Entnahme m ³ /d	120	120	80	108	74	130
Entnahme m ³ /a	116.800			113.900		

Bei diesen Entnahmemengen ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

In der Vergangenheit wurden bereits Vorprüfungen vorgenommen, die zu dem Ergebnis kamen, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Änderungen und der Zusammenfassung aller Entnahmen in einen Antrag wird aber gemäß § 9 UVPG eine erneute allgemeine Vorprüfung vorgenommen.

Die Vorprüfung erfolgte anhand der eingereichten Antragsunterlagen.

Zusätzlich wurde durch das Landratsamt Tirschenreuth noch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt, welche mit Schreiben vom 25.01.2021 mitteilte, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis Einverständnis besteht und das davon ausgegangen werden kann, dass insbesondere durch die Einleitung keine Schäden für die Gewässerbiologie ausgehen.

Auch wurde Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Bei der Beurteilung wird berücksichtigt, dass die Brunnen teilweise bereits seit 1978 bestehen und aus ihnen Wasser gefördert wurde. Bisher haben sich vor Ort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gezeigt.

Die Grundwasserentnahme erfolgt ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes. Dort ist der Untergrund bereits durch einen LHKW-Schaden belastet und die Entnahme ist erforderlich, um diesen Schaden zu sanieren.

Hinsichtlich der Schutzgüter in der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind in dem Bereich der Grundwasserentnahmestellen nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Etwa 1,3 km nordwestlich vom Betriebsgelände befindet sich das Naturschutzgebiet Langweiher Moor. Die oberflächennahe Grundwasserentnahme in der Aue hat keine Auswirkungen auf das Moor. Laut den Planunterlagen befindet sich der relevante Einzugsbereich außerhalb des Moorbereichs.
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Angrenzend an das Betriebsgelände auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt“. Durch die Entnahme von Grundwasser aus bestehenden Brunnen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele zu erwarten.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in unmittelbarer Nähe zu dem Betriebsgelände und den Entnahmestellen nicht vorhanden.
Gesetzlich geschützte Biotope	Das Betriebsgelände grenzt an die in der Biotopkartierung erfassten Biotope 6137-1170, Teilfläche 10 (Gewässerbegleitgehölze) an. Hier wird

	nicht eingegriffen. Im Bereich des Landkreises Neustadt grenzen noch die Biotop 6137-1013 und 6137-1014 an. Auch hier wird in die kartierten Auwälder, Feldgehölze und Feuchtgebüsche nicht eingegriffen. Alle Biotop wurden erst in den letzten Jahren neu erfasst. Beeinträchtigungen sind lt. den Biotopbeschreibungen eher durch Gewässerausbauvorhaben zu befürchten.
Wasserschutzgebiete	Sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Flussaufwärts etwa 3 km entfernt befindet sich das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Kastl. Aus den uns vorliegenden Unterlagen zu diesem Gebiet ergibt sich aber, dass hier ein ganz anderer Grundwassereinzugsbereich genutzt wird. Das heißt, es sind keine Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zu befürchten.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Das Betriebsgelände grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Haidenaab an. Das Betriebsgelände selbst und die Brunnenstandorte befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets. Die Grundwasserentnahme und Nutzung des Grundwassers hat keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	In Birkhof 3 befindet sich eine denkmalgeschützte Feldkapelle. Diese wird aber durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Weitere Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind laut Bayerischem Denkmatalas nicht in dem Bereich der Grundwasserentnahme.

Weiter wird berücksichtigt, dass durch die Grundwasserentnahme und die Abreinigung des Wassers ein vorhandener LHKW Schaden saniert wird. Eine weitere Ausbreitung des Schadens wird dadurch verhindert. Durch die Maßnahmen wird das belastete Grundwasser gereinigt und dann wieder dem angrenzenden oberirdischen Gewässerr (Haidenaab) zugeleitet.

Risiken für das Wasser und die Luft sind durch die Berücksichtigung entsprechender Auflagen im Bescheid aller Voraussicht nicht zu erwarten und wurden in der Vergangenheit auch nicht festgestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt geht nach den vorliegenden Informationen davon aus, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Aufgrund der vorliegenden Daten kommen wir zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 22.04.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker